

Prüfungsordnung
für den Studiengang Online-Redakteur
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts
der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften
der Fachhochschule Köln

vom XX. XX. 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Kompensation

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

§ 19 Klausurarbeiten

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

§ 21 Mündliche Prüfungen

§ 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

§ 24 Modulprüfungen im Grund- und Hauptstudium

IV. Bachelorarbeit

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 33 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Online-Redakteur an der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zum Hochschulgrad Bachelor of Arts führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Das Studium soll die Studierenden befähigen, grundlegende studienfachbezogene Methoden bei der Analyse, Bewertung und Umsetzung redaktioneller Vorgänge im World Wide Web (im folgenden kurz: Web) anzuwenden und praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten. Das Studium soll die analytischen und medienpraktischen Fähigkeiten der Studierenden in einem interdisziplinären Anwendungsgebiet entwickeln und sie unter anderem auf die Bachelorarbeit vorbereiten.
- (3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (5) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Bachelor of Arts (BA)" verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. S. 160) zugelassen.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Er-

gebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(4) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(6) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums muss bei der Einschreibung eine publizistische Tätigkeit im Rahmen eines mindestens sechswöchigen, zusammenhängenden Vorpraktikums in der Redaktion eines Medienunternehmens (Verlag, Printmedien, Film, Fernsehen, Hörfunk, Online) oder in der Online-Redaktion eines Unternehmens oder anderer Organisationen nachgewiesen werden. Dazu zählt auch ein redaktionelles Praktikum in einer Web-Agentur. Eine mindestens sechswöchige Berufstätigkeit (Vollzeit) in den o.g. Bereichen wird als Vorpraktikum anerkannt. Nicht anerkannt werden Praktika (oder entsprechende Berufstätigkeit) in Medienunternehmen, die nicht eindeutig einen redaktionellen Schwerpunkt haben. Aus dem Praktikums- oder Arbeitszeugnis muss hervorgehen, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit in der redaktionellen Recherche und mediengerechten Aufbereitung für die Publikation von Informationen liegt. Nicht anerkannt werden Tätigkeiten in Medienarchiven oder als technischer Webmaster. Nicht anerkannt werden außerdem Praktika, die außerhalb professioneller Redaktionen abgeleistet werden, also in ehrenamtlich bzw. nebenberuflich arbeitenden Website-Teams. Über die Anerkennung des ordnungsgemäßen Vorpraktikums entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte oder ein von ihm/ihr beauftragter Dozent/Dozentin auf Basis eines Praktikums- bzw. Arbeitszeugnisses.

§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang; Internationalisierung

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der Gesamtstudiumumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credits) (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus §§ 23 und 24 sowie dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(3) Die Aufnahme in das erste Semester des Studienganges beginnt jeweils zum Sommersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit) festgestellt. Der Begriff Modulprüfung umfasst in dieser Prüfungsordnung sowohl benotete Prüfungen als auch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, ohne dass hierfür eine Note vergeben wird. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Der Studienverlaufsplan soll gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters ablegen kann.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) gem. § 26 soll in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters erfolgen.

(4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 134 Credits erworben hat.

(5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Pro-

fessoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben.

(4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Es wird zwischen unbenoteten und benoteten Modulprüfungen unterschieden. Die unbenotete Modulprüfung entspricht dem erfolgreichen Abschluss des Moduls. Welche Voraussetzungen hierfür jeweils zu erfüllen sind, wird im Modulhandbuch geregelt. Weitere Einzelheiten regelt § 24.

(2) Die Beurteilung unbenoteter Modulprüfungen erfolgt durch die Bewertung „mit Erfolg bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

(3) Benotete Modulprüfungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtleistungsleistung gemeinsam, sofern nicht im Modulhandbuch etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in benoteten Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert		
bis 1,5	die Note	"sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend"
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist. Wenn eine Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen besteht, ist im Modulhandbuch geregelt, wann die Prüfung bestanden ist.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelor-Studiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten (Credits). Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte (Credits) werden nur vergeben, wenn das betreffende Modul erfolgreich abgeschlossen worden ist. Neben dem Bestehen einer Prüfung können an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls auch andere, ggf. zusätzliche Voraussetzungen (wie z.B. die regelmäßige aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen) geknüpft sein. Das Nähere ergibt sich aus § 24 Abs. 3. Bei benoteten Modulen wird bei erfolgreichem Abschluss des Moduls im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote (mindestens "ausreichend") vergeben. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Dabei werden folgende ECTS-Grade entsprechend der aufgeführten relativen Zuordnung vergeben:

A - die besten 10 %

B - die nächsten 25 %

- C - die nächsten 30 %
 - D - die nächsten 25 %
 - E - die nächsten 10 %
- der jeweiligen Vergleichsgruppe.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Satz 3 und 5 gilt nicht, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. Alle anderen Modulprüfungen können je zweimal wiederholt werden.
- (3) Mindestens als "ausreichend" bewertete benotete Modulprüfungen sowie bestandene unbenotete Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt

entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

(4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Materialien. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen anderer Autoren aus Offline- oder Online-Quellen) grundsätzlich als Zitate zu kennzeichnen sind. Im Falle eines Täuschungsversuches (Plagiat) kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings beschließen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf höchstens zwei Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt und den Zielsetzungen zu orientieren, die nach dem Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls und ist im Modulhandbuch geregelt. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest, soweit nicht bereits in § 24 Abs. 3 die entsprechenden Festlegungen getroffen worden sind.

Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel mindestens einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2 PO.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Nur zugelassene Studierende dürfen an benoteten und unbenoteten Modulprüfungen teilnehmen. Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Absätzen 2 bis 7 geregelt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu benoteten Modulprüfungen ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder ggf. schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice oder den Prüfungsausschuss zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Der Antrag auf Zulassung zu unbenoteten Modulprüfungen erfolgt bei der, dem oder den Lehrenden.

(3) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student im Studiengang „Online-Redakteur“ eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen und zu der Modulprüfung in M14 wird nur zugelassen, wer folgende Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat: M1, M5, M7, M8 und M11. Zu den Lehrveranstaltungen und zu der Modulprüfung in M6b kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfung in M6a erfolgreich abgelegt hat. Zu den Lehrveranstaltungen und zu der Modulprüfung in M20 kann nur zugelassen werden, wer das Modul M17 erfolgreich absolviert hat. Zu den Redaktionsprojekten M18 und M19 wird auf Antrag zugelassen, wer die Modulprüfungen M1, M5, M7, M8 und M11 erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer benoteten Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice (oder der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden) oder über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen nach § 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festge-

setzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die oder der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher das Punkteschema fest, mit dem aus den Teilbeurteilungen die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind hierbei nicht zulässig. Bei mehreren Prüfenden ist es zulässig, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Dann wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder

einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note, wenn für die entsprechende Prüfung eine Benotung vorgesehen ist.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

(6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt.

Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

(1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbes. Hausarbeit, Referat (ggf. mit Präsentation), Projektarbeit, Arbeitsprobe/Entwurf und Praktikumsbericht.

(2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 19 Abs. 5 vorliegt.

(3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit können von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt werden, soweit im Modulhandbuch keine näheren Angaben hierzu gemacht sind.

(4) Ein Referat dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen bzw. fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und die Ergebnisse fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des Referats wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. Die für die Benotung des Referats maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Falls das Modulhandbuch dies vorschreibt, ist das mündliche Referat um eine visuelle Präsentation und/oder eine schriftliche Dokumentation zu ergänzen. Umfänge sowie ggf. Abgabefristen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

(5) Eine Projektarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach fachpraktischen Methoden selbstständig oder im Team zu bewältigen. In der Regel umfasst die Projektarbeit alle Arbeitsschritte von der Konzeption bis zur Realisierung eines definierten Projekts – je nach Modulinhalt kann dies bspw. eine Website, eine journalistische Recherche oder eine Usability-Evaluation sein – oder Teile dieser Arbeitsschritte. Umfänge und Fristen der je spezifischen Projektarbeit werden von dem Prüfer bzw. der Prüferin zu Projektbeginn festgelegt und den Studierenden mitgeteilt. Nach den Vorgaben des Modulhandbuchs bzw. der Prüferin oder des Prüfers muss die Projektarbeit schriftlich dokumentiert werden (Projektbericht). Die für die Benotung der Projektarbeit maßgeblichen Tatsachen sind schriftlich festzuhalten.

(6) Eine Arbeitsprobe / ein Entwurf dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach fachpraktischen Methoden selbstständig und professionellen Standards entsprechend zu bearbeiten oder ein berufspraktisches Problem in der bezeichneten Weise zu lösen und die Problemlösung zu dokumentieren. Die spezifische Aufgabenstellung wird durch die Prüferin bzw. den Prüfer definiert, soweit das Modulhandbuch keine Einzelheiten regelt. Bei einer Arbeitsprobe kann es sich bspw. um eine journalistische Arbeitsprobe in Form eines textbasierten

oder audiovisuellen Beitrags handeln, beim Entwurf kann es sich bspw. um einen gestalterischen oder konzeptionellen Entwurf handeln.

(7) Der Praktikumsbericht dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, spezifische Probleme der beruflichen Praxis sowie deren Zusammenhänge mit strukturellen oder individuellen Rahmenbedingungen der beruflichen Praxis zu erkennen, zu beschreiben und zu bewerten. Den Umfang des Praktikumsberichts regelt das Modulhandbuch. Die Abgabefrist für den Praktikumsbericht wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt.

(8) Referate, Hausarbeiten, Projektarbeiten sowie Arbeitsproben/Entwürfe können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

(1) Im Studium sind in allen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen), für die § 24 Abs. 3 dies vorschreibt, Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 – 22 abzulegen. Die übrigen Module sind erfolgreich abzuschließen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen und die Voraussetzungen für die Vergabe von Credits sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1), § 24 Abs. 3 zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.

(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle gem. § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(Abs. 3 (neu) wegen Redundanz zu § 30 Abs. 2 gestrichen)

§ 24 Modulprüfungen

(1) In den folgenden Modulen sind Prüfungsleistungen abzulegen: M1, M2, M3, M4, M5, M6b, M7, M8, M9, M10, M11, M12, M13, M14, M15, M18, M19 und M20. Dabei werden die Prüfungsleistungen in den folgenden Modulen benotet: M1, M2, M3, M4, M6b, M8, M10, M13, M14, M15 und M20. Die Prüfungsleistungen in den folgenden Modulen werden nicht benotet: M5, M7, M9, M11, M12, M18 und M19.

(2) Die Module M6a, M16 und M17 sind erfolgreich abzuschließen.

(3) Die Vergabe von Credits (§12) ist für die im Folgenden aufgeführten Module an die Erfüllung der jeweils genannten Voraussetzungen geknüpft:

- M3, M6b, M7, M9, M11, M12; M14, M20: Regelmäßige aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Bestehen der Prüfung in allen Lehrveranstaltungen.

- M6a, M17: Regelmäßige aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und das erfolgreiche Absolvieren von Übungen bzw. Kurz-Referaten.
- M1: Abhalten eines Kurz-Referats in der Lehrveranstaltung Grundlagen des Webs und Bestehen der Klausur im zeitlichen Umfang von 240 Minuten mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- M2: Abhalten eines Kurz-Referats sowohl in der Lehrveranstaltung Medien- und kommunikationswissenschaftliche Theorien als auch in der Lehrveranstaltung Medien- und Informations-/Netzethik und Bestehen der Klausur im zeitlichen Umfang von 120 Minuten mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- M4: Klausur im zeitlichen Umfang von 180 Minuten, Übung, Referat, Projektbericht. Bestehen der Modulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0); dabei werden die Noten der Einzelleistungen arithmetisch gemittelt.
- M5: Besteht aus zwei einzelnen Prüfungsleistungen, die Modulprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Prüfung in Datenbank-Recherche (Klausur im zeitlichen Umfang von 60 Minuten) als auch die Prüfung in Web-Recherche bestanden sind. Die Credits werden nur vergeben, wenn sowohl beide Prüfungen bestanden wurden als auch an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen wurde.
- M8: Regelmäßige aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Bestehen der Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) sowie das Abhalten einer Präsentation in der Lehrveranstaltung Präsentationstechnik.
- M10: Regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und Bestehen der Prüfungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) in Online-Redaktionsmanagement und Content-Management-Systeme (jeweils 50% der Modulnote).
- M13: Bestehen der Klausur mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- M15: Vgl. zur Bachelorarbeit §26.
- M16: Teilnahme am Kolloquium und das Abhalten von Kurz-Referaten.
- M18: Das Redaktionsprojekt 1 muss erfolgreich absolviert werden. Die erfolgreiche Durchführung des Redaktionsprojektes 1 muss vom Leiter der externen Online-Redaktion schriftlich bestätigt werden. Zudem muss der schriftliche Praktikumsbericht fristgerecht eingereicht werden und den Anforderungen entsprechen.
- M19: Das Redaktionsprojekt 2 muss erfolgreich absolviert werden. Die erfolgreiche Durchführung des Redaktionsprojektes 2 muss vom Leiter der externen Online-Redaktion schriftlich bestätigt werden. Zudem muss der schriftliche Praktikumsbericht fristgerecht eingereicht werden und den Anforderungen entsprechen.

(4) Die Redaktionsprojekte M18 und M19 sollen die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in einer externen Online-Redaktion exemplarisch an die beruflichen Tätigkeiten eines Online-Redakteurs heranzuführen. Sie sollen insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus den Redaktionsprojekten gewonnenen Erfahrungen im weiteren Verlauf des Studiums zu reflektieren und auszuwerten. Die Redaktionsprojekte dienen somit gleichzeitig dazu, die Berufswirklichkeit intensiver kennen zu lernen und die Motivation für den Abschluss des Studiums zu fördern.

(5) Während der Redaktionsprojekte bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Köln. In dieser Zeit unterliegen sie jedoch den Weisungen der Redaktionsleiter der externen Online-Redaktion und Vorschriften des Unternehmens.

(6) Die Redaktionsprojekte werden in der Regel im fünften Fachsemester abgeleistet und umfassen

einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen. M18 (Redaktionsprojekt 1) und M19 (Redaktionsprojekt 2) haben zusammen eine Laufzeit von insgesamt 12 Wochen (durchschnittliche Anwesenheit von 40 Stunden / Woche in der Redaktion). M18 und M19 können in einer Online-Redaktion oder in zwei unterschiedlichen Online-Redaktionen durchgeführt werden. Werden M18 und M19 in unterschiedlichen Online-Redaktionen durchgeführt, müssen sie jeweils mindestens sechs Wochen dauern. Der Regelzeitraum für die Absolvierung von M18 und M19 sind die Monate Mai, Juni und Juli.

(8) Zu den Redaktionsprojekten M18 und M19 wird auf Antrag zugelassen, wer die Modulprüfungen M1, M5, M7, M8 und M11 erfolgreich abgelegt hat. Der Antrag soll spätestens zwei Monate vor Beginn eines der Redaktionsprojekte unter Nennung der gewünschten externen Online-Redaktion bei der oder dem Praktikumsbeauftragten/-m gestellt werden. Über die Genehmigung der Redaktionsprojekte entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.

(9) Die Redaktionsprojekte M18 und M19 müssen in der Online-Redaktion eines Medienunternehmens (Verlag, Printmedien, Film, Fernsehen, Hörfunk, Online) oder in der Online-Redaktion eines Unternehmens oder anderer Organisationen durchgeführt werden. Dazu zählt auch ein online-redaktionelles Praktikum in einer Web-Agentur. Die Studierenden sollen sich selbständig bei einer externen Online-Redaktion bewerben. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keine Online-Redaktion, die ihnen das Absolvieren eines Redaktionsprojekts gewährt, so wird die oder der Praktikumsbeauftragte vermittelnd tätig.

(10) Vor Beginn der Redaktionsprojekte M18 und M19 treffen die Studierenden und die externe Online-Redaktion eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Punkte regelt:

1. die Art und Dauer der Tätigkeit.
2. Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners auf Seiten der Online-Redaktion.
3. Art des Webprojekts für M19.
4. Die Vereinbarung erfolgt schriftlich. Bei dem oder der Praktikumsbeauftragten wird ein entsprechendes Formular bereitgehalten.

(11) Der Prüfungsausschuss erkennt die Teilnahme an den Redaktionsprojekten M18 und M19 auf der Grundlage einer Bescheinigung der externen Online-Redaktion an. Die Bescheinigung der externen Online-Redaktion gibt Auskunft über die Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Redaktionsprojekten M18 und M19. Dieser Teilnahmechein ist Voraussetzung für den Erwerb der Credits. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung der Teilnahme an den oder die Praktikumsbeauftragte (bzw. die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten) delegieren.

(12) Werden die Redaktionsprojekte M18 und/oder M19 nicht anerkannt, so sind sie unverzüglich zu wiederholen. Kann die oder der Studierende aus nachweislich unverschuldeten Gründen nur einen Teil der Redaktionsprojekte wie vorgesehen absolvieren, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzung des fehlenden Teils für eine Anerkennung der Redaktionsprojekte ausreicht.

IV. Bachelorarbeit

§ 25 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit oder die praktische Umsetzung einer online-

redaktionellen Aufgabe. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin und jedem Prüfer, die oder der nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 134 Credits gem. § 12 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themenvorschlages der Bachelorarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(3) Inhalt und Form der Bachelorarbeit sollen in enger Verbindung zu den Aufgabenfeldern der Berufspraxis von Online-Redakteuren stehen. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit können in verschiedenen Darstellungsformen eingereicht werden, dies können z. B. sein: Website (online oder offline), Multimediaprodukte auf CD-Rom oder DVD, Audio- bzw. Videofiles, schriftliche Ausarbeitung. Handelt es sich bei der Bachelorarbeit um eine Website, so darf diese nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums nicht mehr verändert werden. Allen Projektergebnissen mit Ausnahme reiner Textarbeiten ist eine schriftliche Dokumentation beizufügen, die das Projekt beschreibt, wesentliche Arbeitsschritte begründet und dokumentiert. Über weitere Anforderungen entscheidet der Prüfer.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Im Falle einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der oder des Studierenden findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß dreifach in schriftlicher und gebundener Form sowie dreifach auf elektronischem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gem. § 15 Abs. 2 und 3.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 S. 2 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Credits nach § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen und die Bachelorarbeit als bestanden bzw. mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten und Credits der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Credits gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen geht zu 80% in die Bachelor-Gesamtnote ein, die der Bachelorarbeit zu 20%.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(6) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in ggf. vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom XXX in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2011 ein Studium im Studiengang Online-Redakteur der Fachhochschule Köln aufnehmen.

(3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Online-Redakteur vom 27. August 2007 (Amtliche Mitteilung 32/2007) tritt mit Ende des außer Kraft. Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 27. August 2007 zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet haben, können auf Antrag ihr Studium auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Fachhochschule Köln vom XXX und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom (Datum.....).

Köln, den (Datum)

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlagen:

Modulhandbuch und Studienverlaufsplan (grafische Modulübersicht)